

BEZEICHNUNG

Umgang mit Transport- und Lagerwagen

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahren für den Menschen

- Umkippen (z.B. an Rampen, Treppenabsätzen)
- Gefahr durch Einklemmen an Gegenständen und Bauteilen sowie durch Anfahren von Personen oder baulichen Einrichtungen.
- Quetschen von Körperteilen.



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Organisatorische Schutzmaßnahmen

- Die Transport- und Lagerwagen sind nur von den Personen zu nutzen, die eingewiesen und beauftragt sind.
- Wagen vor jeder Inbetriebnahme auf Funktion und augenfällige Mängel überprüfen.
- Nicht überladen
- Lasten nur auf ausgewiesenen Lagerflächen abstellen. Verkehrswege, Türen, Treppenträume, Einrichtungen der Ersten Hilfe und des Brandschutzes sowie elektrische Einrichtungen stets freihalten.
- Keine Personen befördern
- Beim Abstellen des Transport- und Lagerwagens gilt:
 - Gerät nicht auf Verkehrs- und Fluchtwegen abstellen.
 - Gerät gegen Wegrollen sichern.



Persönliche Schutzmaßnahmen

- Die persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen (Schutzschuhe mit Zehenschutzkappe)

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

Störungen

- Bei sicherheitsrelevanten Mängeln nicht weiter benutzen.
- Störungen dem Vorgesetzten melden

Störungsbehebung, Reparatur und Wartung

- Arbeitsmittel müssen mindestens jährlich einer Prüfung durch einen Sachkundigen unterzogen werden. Die Prüfergebnisse sind in einem Prüfbuch einzutragen. Sachkundig sind z.B. Facharbeiter aus dem Bereich Schlosserei oder KFZ.
- Reparaturen dürfen nur von hiermit beauftragten und befugten Personen durchgeführt werden.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN - ERSTE HILFE - NOTRUF 112



- Notruf tätigen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
- Ausgebildete Ersthelfer: siehe Aushang zur Ersten Hilfe
- Erste-Hilfe-Leistungen müssen in das Verbandbuch eingetragen werden.

FOLGEN DER NICHTBEACHTUNG

Verletzungen

- Herabfallende Stühle können Verletzungen verursachen.
- Fehlbedienung kann Quetschungen hervorrufen.

Sachschäden

- Herabfallende Lasten oder Fehlbedienung kann Schäden anrichten.

Rechtliche Folgen

- Betriebsanweisungen sind verbindlich und stellen eine schriftliche Arbeitsschutzanweisung an die Beschäftigten dar.
- Die Nichtbeachtung kann juristische Folgen haben.
- Das Nichtbeachten dieser Anweisung ist ein Verstoß gegen gegebene Weisungen und wird entsprechend gehandelt.

